

Versorgungsvertrag Nr. _____

zur Versorgung mit Fernwärme gemäß AVBFernwärmeV



Zwischen

Name	Mitgliedsnr.
_____ Straße, Hausnr.	_____ PLZ, Ort

– nachstehend Kunde genannt –

und der

BürgerGemeindeWerke Breklum eG
Borsbüller Ring 25
25821 Breklum

– nachstehend BGW genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültige Preisliste und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der BGW.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die BGW stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück

Anschrift

gelegenen Gebäude an der dafür installierten Übergabestation¹ Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der BGW und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

¹ lt. Vertrag „Herstellung eines Hausanschlusses zur Versorgung mit Fernwärme gemäß AVBFernwärmeV“

2. Preise und Abrechnung

2.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen und ändert sich gemäß der Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus der Preisliste.

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

2.2 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten (01.01. – 31.12.) abgerechnet. Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen. Die Schlussabrechnung für den jährlichen Abrechnungszeitraum erfolgt innerhalb eines halben Jahres nach Ende eines Abrechnungszeitraums. Auf Wunsch wird die Schlussabrechnung elektronisch übersandt.

2.3 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

3. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die BGW einen Wärmehähler.

4. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Zutrittsrecht

5.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BGW den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses

Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

5.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

5.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der BGW hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

6. Haftung

6.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der BGW weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

6.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die BGW und ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die BGW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

7. Änderung der allgemeinen Bedingungen

7.1 Die BGW ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages (z.B. technische Anschlussbedingungen) zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekanntgegeben und danach wirksam.

7.2 Ändern sich die Art der von der BGW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist die BGW berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich dem am nächsten

kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

9. Datenschutz

Die BGW weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der BGW elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

10. Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift BGW